

Abschnitt 3. Ganz oder teilweise steuerfreie Körperschaften

§ 20 Körperschaften, die von der Einkommensteuer befreit sind

Frei von Steuer auf Einkommen sind:

1) Bank von Finnland, Yleisradio Oy, Nordische Investitionsbank, Nordischer Entwicklungsfonds, Nordische Umweltfinanzierungsgesellschaft, Finnvera Oyj, Teollisen yhteistyön rahasto Oy, Jubiläumsfonds der Finnischen Selbständigkeit, Staatlicher Garantiefonds und der alte Einlagenschutzfonds im Sinne des Gesetzes über die Tätigkeit von Kreditanstalten (610/2014); (29.12.2016/1480)

2) Finnische Sozialversicherungsanstalt, Keva, Krankheits- und Bestattungsunterstützungskassen, Personalfonds, Abfindungsfonds, landesweite Arbeitslosenkassen, Zentralkasse für Arbeitslosenkassen, Unterstützungskasse für Arbeitslosenkassen, Unterstützungsstiftung für Arbeitslosenkassen sowie Trainingsfonds und Sportfonds im Sinne von § 116 a für Einkünfte aus ihrer dort bezeichneten Tätigkeit. (12.4.2019/528)

3) Aktiengesellschaften, die eine Kommune gegründet hat, um Wohnungen in der Kommune zu erwerben, in Eigentum zu halten und zu vermieten, wenn diese Aktiengesellschaften die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Aktiengesellschaften im Sinne von Absatz 1 Ziffer 3 sind frei von Steuern auf Grund von Einkommen, sofern alle Aktien der Gesellschaft seit Bildung der Gesellschaft im Eigentum der Kommune stehen und die Gesellschaft keine Dividenden ausschüttet noch ausgeschüttet hat. Eine Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist auch, dass die Gesellschaft keine andere als die in Absatz 1 Ziffer 3 genannte ausübt und ihr außer zum Besitz von Wohnräumlichkeiten berechtigenden Aktien der Wohnungsaktiengesellschaft und ausschließlich zu Wohnzwecken reservierten Grundstücken kein anderes Vermögen gehört als das für ihre Tätigkeit notwendige. Bei der Vermietung von Wohnungen muss die Gesellschaft die Kriterien beachten, welche die Kommune für die Auswahl von Mietern festgelegt hat.

§ 20 a Investitionsfonds, Spezialinvestitionsfonds und Subfonds

(12.4.2019/528) Investitionsfonds im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 2 in Kapitel 1 des Gesetzes über Investitionsfonds (213/2019) oder die ihnen entsprechenden, in Vertragsform gegründeten ausländischen offenen Investitionsfonds, die wenigstens 30 Anteilseigner haben, sind von der aufgrund von Einkünften zu entrichtenden Steuer befreit.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Steuerfreiheit von Investitionsfonds finden Anwendung auch auf Spezialinvestitionsfonds im Sinne von § 1 Absatz 2 in Kapitel 2 des Gesetzes über die Verwalter von alternativen Investitionsfonds (162/2014) und die ihnen entsprechenden in Vertragsform gegründeten ausländischen Spezialinvestitionsfonds, sofern die Fonds offen sind und wenigstens 30 Anteilseigner haben.

Sofern ein Spezialinvestitionsfonds im Sinne von Absatz 2 weniger als 30 Anteilseigner hat oder nicht als offen angesehen werden kann, erfordert eine Steuerbefreiung zusätzlich, dass:

1) der Spezialinvestitionsfonds jährlich an seine Anteilseigner wenigstens drei Viertel vom Gewinn des Geschäftsjahrs ohne Berücksichtigung der nicht realisierten Wertsteigerungen ausschüttet;

2) das Kapital des Spezialinvestitionsfonds wenigstens zwei Millionen Euro beträgt; und

3) die Anteilseigner des Spezialinvestitionsfonds professionelle Investoren im Sinne von § 4 in Kapitel 16 a des Gesetzes über die Verwalter von alternativen Investitionsfonds sind beziehungsweise ihnen gleichzustellende vermögende Privatpersonen.

Voraussetzung der Steuerbefreiung eines Spezialinvestitionsfonds im Sinne von § 1 Absatz 2 in Kapitel 2 des Gesetzes über die Verwalter von alternativen Investitionsfonds beziehungsweise eines diesem entsprechenden, in Vertragsform gegründeten ausländischen Spezialinvestitionsfonds, der seine Mittel hauptsächlich auf die in § 4 in Kapitel 16 a des genannten Gesetzes genannte Weise in Grundstücken und Grundstückswertpapieren anlegt, ist, dass diese jährlich an ihre Anteilseigner wenigstens drei Viertel vom Gewinn des Geschäftsjahrs ohne Berücksichtigung der nicht realisierten Wertsteigerungen ausschütten.

Voraussetzung der Steuerbefreiung für ausländische Investitionsfonds oder Spezialinvestitionsfonds, die in einem nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörigen Staat registriert sind, ist zusätzlich, dass Finnland mit dem Registrierungsstaat des Fonds einen Vertrag über einen Datenaustausch in steuerlichen Angelegenheiten hat und dass von dem Registrierungsstaat des Fonds ausreichend Angaben zur Durchführung der Besteuerung und zur Sicherstellung der Richtigkeit der Besteuerung erlangt werden. Zusätzlich muss ein ausländischer Investitionsfonds gemäß den Rechtsvorschriften seines Registrierungsstaats über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und ein ausländischer Spezialinvestitionsfonds gemäß Vorschriften seines Registrierungsstaats, die dem Gesetz über die Verwalter von alternativen Investitionsfonds entsprechen, gegründet worden sein.

Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 finden Anwendung auch auf:

1) mit einer Tätigkeit begonnenen Investitionsfonds und Spezialinvestitionsfonds, bei denen das Mindesterfordernis von 30 Anteilseignern während des ersten Jahres noch nicht erfüllt wurde und die nicht durch Verschmelzung oder Spaltung entstanden sind;

2) solche Investitionsfonds und Spezialinvestitionsfonds, bei denen die Anzahl der Anteilseigner vorübergehend auf unter 30 gesunken ist, sofern die Fondsgesellschaft zur Bereinigung der Situation die in § 7 in Kapitel 19 des Investitionsfondsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen eingeleitet hat oder der Fonds aufgelöst wird.

Sofern ein Investitionsfonds und Spezialinvestitionsfonds sich aus einem oder mehreren Subfonds zusammensetzt, finden auf den Subfonds die Bestimmungen über die Investitionsfonds oder Spezialinvestitionsfonds Anwendung.

§ 21 *Teilweise steuerfreie Körperschaften*

Steuern auf Grund von Einkommen entrichten an die Kommune nach dem in § 124 Absatz 3 genannten Einkommensteuersatz:

1) der Staat und seine Einrichtungen;

Ziffer 2 aufgehoben durch Gesetz vom 21.12.2016/1293

3) Kommunen, Kommunalverbände, Regionen sowie Pensionsanstalten, Pensionsstiftungen oder Pensionskassen, die für deren Angestellte gegründet wurden oder entsprechende Pensionsanstalten, Pensionsstiftungen oder Pensionskassen, die Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

(22.5.2015/654)

Die Evangelisch-lutherische Kirche, die Orthodoxe Kirche sowie andere Religionsgemeinschaften und ihre Gemeinden sowie Pensionsanstalten, Pensionsstiftungen oder Pensionskassen, die für deren Angestellte gegründet wurden, entrichten an die Kommune nach dem Einkommensteuersatz, der in § 124 Absatz 3 genannt ist. (22.5.2015/654)

Der Staat und seine Einrichtungen zahlen Steuern nur für Einkünfte aus Landgütern und damit vergleichbaren Grundstücken, für Einkünfte aus anderen Grundstücken, die nicht zu allgemeinen Zwecken genutzt werden sowie für Einkünfte aus industriellen und anderen Geschäften, die mit privaten Unternehmen vergleichbar sind. Der Staat ist jedoch nicht für Einkommen steuerpflichtig, das er aus Geschäfts- oder Produktionsunternehmen erlangt, die hauptsächlich zur Befriedigung der Bedürfnisse staatlicher Einrichtungen fungieren oder aus Schiff-, Flug- oder Autoverkehr, Eisenbahnen, Kanälen, Häfen oder Post-, Tele- und Radioeinrichtungen. Das Finanzministerium legt fest, wie sich die staatliche Einkommenserwerbstätigkeit auf verschiedene Besteuerungseinheiten verteilt.

Landschaften, Kommunen, Kommunalverbände, die Evangelisch-lutherische Kirche und die Orthodoxe Kirche sowie deren Gemeinden und andere Religionsgemeinschaften sind gemäß Absatz 1 und 2 nur für Einkommen aus Gewerbebetrieb und für Einkommen aus Grundstücken oder Grundstücksteilen, die für andere als öffentliche oder gemeinnützige Zwecke genutzt werden, steuerpflichtig. Kommunen sind nicht für Einkommen aus Gewerbebetätigungen steuerpflichtig, die sie auf ihrem Areal ausüben oder für Einkommen aus dort belegenen Grundstücken.

Abs. 5 aufgehoben durch Gesetz vom 29.12.1994/1465

Als Einkommen aus einem Grundstück werden auch Kapitaleinkünfte aus Forstwirtschaft angesehen.

§ 21 a Steuerpflicht von Universitäten

(22.5.2015/654) Eine Universität im Sinne von § 1 Universitätsgesetz (558/2009) ist steuerpflichtig nur für das Einkommen, das sie aus Gewerbebetrieb erlangt. Außerdem ist eine Universität für das aus einem zu nicht öffentlichen Zwecken genutzten Grundstück oder Grundstücksteil erlangte Einkommen der Kommune nach Maßgabe des in § 124 Absatz dieses Gesetzes genannten Einkommensteuerprozentsatzes steuerpflichtig. Die vorstehende Regelung über die Steuerpflicht von Universitäten gilt auch für die Universität Helsinki unter Einschluss des Einkommens, das aus den in § 75 Absatz 1 Universitätsgesetz genannten Mitteln erzielt wird.

§ 21 b Steuerpflicht von Berufshochschulaktiengesellschaften

(14.12.2017/876) Eine Berufshochschulaktiengesellschaft im Sinne von § 5 Berufshochschulgesetz (932/2014) ist steuerpflichtig nur für das Einkommen, das sie aus Gewerbebetrieb erlangt. Außerdem ist eine Berufshochschulaktiengesellschaft für das aus einem zu nicht öffentlichen Zwecken genutzten Grundstück oder Grundstücksteil erlangte Einkommen der Kommune nach Maßgabe des in § 124 Absatz 3 dieses Gesetzes genannten Einkommensteuerprozentsatzes steuerpflichtig.

§ 21 c Steuerpflicht der Geldspielkörperschaften

(21.12.2016/1293) Veikkaus Oy ist nur für andere als die auf Grund des Alleinrechts gemäß dem Lotteriegesetz (1047/2001) aus der ausgeübten Geldspieltätigkeit erzielten Einkünfte steuerpflichtig.

Ålands Penningautomatförening ist nur für andere als die auf Grund des Alleinrechts gemäß dem Provinzgesetz über Lotterien (Gesetzblatt für Åland 1966/10) aus der ausgeübten Lotterie- und Geldspieltätigkeit erzielten Einkünfte steuerpflichtig.

§ 22 Gemeinnützige Körperschaft

Eine Körperschaft ist gemeinnützig, sofern

- 1) sie ausschließlich und unmittelbar zum allgemeinen Wohl im materiellen, geistigen, sittlichen oder gesellschaftlichen Sinne tätig ist;
- 2) ihre Tätigkeit sich nicht an einen begrenzten Personenkreis richtet;
- 3) sie durch ihre Tätigkeit den an ihr Beteiligten keine wirtschaftlichen Vorteile in Form von Dividenden oder Gewinnanteilen bereitet beziehungsweise in Form von Gehältern oder anderen Entschädigungen, die größer als angemessen sind.

Als gemeinnützige Körperschaften können unter anderem Landwirtschaftszentralen, Landwirtschafts- und Landwirtsvereinigungen, Arbeitervereine, Arbeitsmarktorganisationen, Jugend- oder Sportvereinigungen, mit diesen vergleichbare Vereinigungen, die Hobby- und Freizeittätigkeiten basierend auf freiwilliger Bürgerarbeit fördern, im Parteienregister eingetragene Parteien und deren Mitglieds-, Orts-, Parallel- oder Förderungsvereine sowie auch andere Körperschaften, deren eigentlicher Zweck darin besteht, auf staatliche Angelegenheiten einzuwirken oder soziale Tätigkeiten auszuüben oder Wissenschaft oder Kunst zu unterstützen. Als gemeinnützige Körperschaften können auch Vermögensmassen angesehen werden, die zur Unterstützung von Kandidaten bei allgemeinen Wahlen bereit gehalten werden. (24.4.2009/275)

§ 23 Steuerpflicht von gemeinnützigen Körperschaften

Gemeinnützige Körperschaften im Sinne von § 22 sind für Einkommen aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Außerdem sind sie der Kommune für Einkommen aus Grundstücken oder Grundstücks- teilen, die für andere als öffentliche oder gemeinnützige Zwecke genutzt werden nach dem in § 124 Absatz 4 genannten Einkommensteuersatz steuerpflichtig. (22.5.2015/654)

Die Befreiung gemeinnütziger Körperschaften, die eine gesellschaftlich bedeutsame Tätigkeit ausüben, von der Einkommensteuer ist gesondert geregelt.

Als Einkommen einer gemeinnützigen Körperschaft aus Gewerbebetrieb gilt nicht:

1) Einkommen, welches die Körperschaft zur Finanzierung ihrer Tätigkeit aus von ihr organisierten Lotterien, Basaren, Sportwettkämpfen, Tanz- und anderen Vergnügungsveranstaltungen, Warensammlungen und anderen damit vergleichbaren Tätigkeiten erlangt hat und Einkommen aus Bewirtungs-, Verkaufs- und anderen derartigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Veranstaltungen;

2) Einkommen aus Mitgliederzeitungen und anderen der Tätigkeit der Körperschaft unmittelbar dienenden Veröffentlichungen;

3) Einkommen, das aus der Sammlung von Mitteln in Form des Verkaufs von Adressen, Marken, Karten, Wimpeln und anderen derartigen Gütern erlangt werden;

4) Einkommen aus dem Verkauf von Produkten, die zu Therapie-, Hobby- oder Lehrzwecken in Krankenhäusern, psychiatrischen Kliniken, Straf- und Arbeitsanstalten, Altersheimen, Invalidenversorgungsstiftungen und anderen derartigen Pflegeanstalten und Pflegeheimen hergestellt werden oder Einkommen aus Dienstleistungen, die zu derartigen Zwecken ausgeführt werden.

5) Einkommen aus der Abhaltung von Bingospielen.

Als Einkommen aus einem Grundstück wird auch Kapitaleinkommen aus Forstwirtschaft angesehen.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.